

Offenlegungsbericht

Offenlegung gemäß CRR zum 31.12.2017

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	Alte Fassung
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
CRR	Capital Requirements Regulation
CVA	Credit Value Adjustment
d. h.	das heißt
EBA	European Banking Authority
ECA	Export Credit Agency (Exportversicherungsagentur)
ECAI	External Credit Assessment Institution (aufsichtsrechtlich anerkannte Ratingagentur)
EUR	Euro
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum (ohne Deutschland)
gem.	gemäß
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
IRB-Ansatz	Internal Rating Based Approach
i. H. v.	in Höhe von
InstitutsVergV	Instituts-Vergütungsverordnung a. F.
k. A.	Keine Angabe (nicht relevant)
KMU	Kleine und mittelständische Unternehmen
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Kreditinstitute
OGA	Organismus für gemeinsame Anlagen
SolvV	Solvabilitätsverordnung
SpkG NRW	Sparkassengesetz Nordrhein Westfalen
VO	Verordnung
VSR	Vorsorgereserven

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen	1
1.1	Einleitung und allgemeine Hinweise	1
1.2	Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)	1
1.3	Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)	1
1.4	Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)	1
1.5	Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)	2
2	Risikomanagement (Art. 435 CRR)	2
2.1	Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)	2
2.2	Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)	2
3	Eigenmittel (Art. 437 CRR)	4
3.1	Eigenkapitalüberleitungsrechnung	4
3.2	Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente	4
3.3	Art und Beträge der Eigenmittelelemente	5
4	Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)	13
5	Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)	14
6	Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)	14
6.1	Angaben zur Struktur des Kreditportfolios	14
6.2	Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge	19
7	Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)	22
8	Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)	25
9	Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)	26
10	Marktrisiko (Art. 445 CRR)	28
11	Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)	28
12	Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)	29
13	Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)	30
14	Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)	30
15	Verschuldung (Art. 451 CRR)	32
16	Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)	35
16.1	Qualitative Angaben gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 InstitutsVergV (a.F.)	35
16.2	Quantitative Angaben gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 InstitutsVergV (a.F.)	37
	Anlage	38

1 Allgemeine Informationen

1.1 Einleitung und allgemeine Hinweise

Seit der Überarbeitung der aufsichtsrechtlichen Regelungen zur angemessenen Eigenkapitalausstattung international tätiger Banken durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht im Jahr 2004 besteht das Grundkonzept aus drei sich ergänzenden Säulen. Die dritte Säule ergänzt die quantitativen Vorgaben der ersten Säule (insbesondere Mindestkapitalanforderungen) und das interne Risikomanagement sowie Überprüfungsverfahren der Bankenaufsicht (zweite Säule). Mit der dritten Säule verfolgt die Aufsicht das Ziel, die Marktdisziplin zu erhöhen, indem Marktteilnehmern umfassende Informationen zum Risikoprofil eines Instituts zugänglich gemacht werden.

In Deutschland wurden die erweiterten Offenlegungsanforderungen der dritten Säule zum 1. Januar 2007 mit dem neuen § 26a KWG und der Einführung der Solvabilitätsverordnung (SolvV) in nationales Recht umgesetzt. Seit dem 1. Januar 2014 gelten in der gesamten Europäischen Union die Offenlegungsanforderungen der Capital Requirements Regulation (CRR), die die bisherigen SolvV-Vorgaben abgelöst haben. Die bislang in § 7 InstitutsVergV a. F. geregelte Offenlegung von Informationen zur Vergütungspolitik ist nun Bestandteil der Anforderungen der CRR.

Die im Bericht enthaltenen quantitativen Angaben entsprechen grundsätzlich dem Stand des Meldestichtags zum Ultimo Dezember des Berichtsjahres. Davon abweichend erfolgen die quantitativen Angaben zu Kreditrisikooanpassungen (Risikovorsorge) sowie zu Beteiligungen auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses.

1.2 Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)

Für den aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis wendet die Sparkasse die Ausnahmeregelungen nach Art. 19 CRR an. Demnach erfolgen die Angaben im Offenlegungsbericht ausschließlich einzelinstitutsbezogen.

Entsprechend § 26a Abs. 1 S. 4 KWG ist die im abgelaufenen Geschäftsjahr erzielte Kapitalrendite im Lagebericht, Abschnitt B.4.3, dargestellt. Die nach § 26a Abs. 1 S. 2 KWG geforderten Angaben sind in einer Anlage zum Jahresabschluss 2017 enthalten und somit Bestandteil des Geschäftsberichts.

1.3 Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)

Die Sparkasse macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 432 CRR keinen Gebrauch. Davon unabhängig besitzen folgende Offenlegungsanforderungen aktuell keine Relevanz für die Sparkasse:

Anforderung der CRR	Erläuterung
Art. 438	Eine Offenlegung von individuellen Kapitalaufschlägen gem. Art. 104 CRD ist zum Berichtstichtag nicht relevant.
Art. 441	Angaben zu global systemrelevanten Instituten sind nicht relevant.
Art. 449	Die Sparkasse unterhält keine Verbriefungspositionen.
Art. 452	Für die Ermittlung der Kreditrisiken wird nicht der IRB-Ansatz, sondern der Kreditrisikostandardansatz (KSA) zugrunde gelegt.
Art. 454	Die Sparkasse verwendet keinen fortgeschrittenen Messansatz für operationelle Risiken.
Art. 455	Die Sparkasse setzt kein internes Modell für das Marktpreisrisiko ein.

1.4 Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)

Die offen zu legenden Informationen gemäß Art. 434 CRR sind am 28.06.2018 auf der Internetseite der Sparkasse veröffentlicht worden.

Der Offenlegungsbericht bleibt bis zur Veröffentlichung des folgenden Offenlegungsberichtes auf der Internetseite der Sparkasse jederzeit zugänglich. Der elektronische Zugang zum Offenlegungsbericht ist ohne namentliche Registrierung möglich.

Ein Teil der gemäß CRR offenzulegenden Informationen ist bereits Gegenstand des Lageberichts 2017 der Sparkasse. In diesen Fällen enthält der Offenlegungsbericht gemäß Art. 434 (1) Satz 3 CRR einen Hinweis auf die Veröffentlichung der Informationen im Lagebericht.

1.5 Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)

Gemäß Art. 433 CRR müssen die nach Teil 8 CRR (Art. 431 bis 455) erforderlichen Angaben mindestens einmal jährlich offen gelegt werden.

Die Sparkasse hat gemäß Art. 433 Satz 3 CRR sowie den Vorgaben im BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA) geprüft, ob die Offenlegung mehr als einmal jährlich ganz oder teilweise zu erfolgen hat. Die Prüfung hat ergeben, dass eine jährliche Offenlegung ausreichend ist.

2 Risikomanagement (Art. 435 CRR)

2.1 Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)

Die Informationen gemäß Art. 435 (1) a) bis d) CRR hinsichtlich der Risikomanagementziele und -politik einschließlich der Risikomanagementverfahren und -systeme sind im Lagebericht nach § 289 HGB im Abschnitt D. Prognose-, Chancen- und Risikobericht offengelegt. Der Lagebericht wurde vom Vorstand freigegeben und ist auf der Internetseite der Sparkasse veröffentlicht.

Angemessenheit der Risikomanagementverfahren und konzise Risikoerklärung (Art. 435 (1) e), f) CRR)

Der Vorstand erklärt gemäß Art. 435 (1) e) CRR, dass die eingerichteten Risikomanagementverfahren den gängigen Standards entsprechen und dem Risikoprofil und der Risikostrategie der Sparkasse angemessen sind. Der vom Vorstand freigegebene Lagebericht enthält unter Abschnitt D den Risikobericht. Dieser beschreibt das Risikoprofil der Sparkasse und enthält wichtige Kennzahlen und Angaben zum Risikomanagement. Der Risikobericht stellt die Risikoerklärung nach Art. 435 (1) f) CRR dar.

2.2 Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)

Informationen zu Mandaten des Leitungsorgans

	Anzahl der Leitungsfunktionen	Anzahl der Aufsichtsfunktionen
Ordentliche Mitglieder des Vorstands	0	0
Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrats	0	0

Tabelle: Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen zum 31. Dezember 2017 (Art. 435 (2) a) CRR)

Mandate, deren Wahrnehmung gemäß §§ 25c und 25d KWG Beschränkungen unterworfen ist, bestehen zum Berichtsstichtag nicht.

Auswahl- und Diversitätsstrategie für die Mitglieder des Leitungsorgans (Art. 435 (2) b) und c) CRR)

Die Regelungen für die Auswahl der Mitglieder des Vorstands sowie des Verwaltungsrats sind im KWG und im Sparkassengesetz NRW enthalten.

Danach bestellt der Verwaltungsrat die Mitglieder des Vorstands in der Regel für fünf Jahre und bestimmt den Vorsitzenden und ggf. dessen Stellvertreter. Aus wichtigem Grund kann der Verwaltungsrat die Bestellung widerrufen. Für die Bestellung, die Bestimmung des Vorsitzenden sowie den Widerruf der Bestellung ist die Zustimmung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Münster und des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemeinden Ahlen, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte und Warendorf der Sparkasse Münsterland Ost als Träger der Sparkasse erforderlich.

Bei der Neubesetzung des Vorstands achtet der Verwaltungsrat darauf, dass die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitglieder des Vorstands ausgewogen sind. Darüber hinaus werden bei den Entscheidungen die Vorgaben des Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sowie des Gleichstellungsgesetzes des Landes NRW beachtet. Bei gleicher Eignung erfolgt die Besetzung von Vorstandspostitionen entsprechend des Gleichstellungsgesetzes mit einem Vertreter des unterrepräsentierten Geschlechts.

Eine Findungskommission sowie bei Bedarf der regionale Sparkassenverband sowie ein externes Beratungsunternehmen unterstützen den Verwaltungsrat bei der Ermittlung von geeigneten Bewerbern für die Besetzung des Vorstandspostens. Dabei wird insbesondere Wert auf die persönliche Zuverlässigkeit sowie die fachliche Eignung gelegt. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass in ausreichendem Maß theoretische und praktische Kenntnisse in den betreffenden Geschäften sowie Leitungserfahrung vorhanden ist. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts für die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern werden beachtet. Weitere Anforderungen sind in einer Stellenbeschreibung geregelt. Die Mitglieder des Vorstands verfügen über eine langjährige Berufserfahrung sowie umfangreiche Fachkenntnisse und Fähigkeiten in der Kreditwirtschaft.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse werden durch die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Stadt Münster und des Kreises Warendorf sowie der Städte und Gemeinden Ahlen, Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte und Warendorf der Sparkasse Münsterland Ost als Träger der Sparkasse gewählt. Daneben werden weitere Mitglieder des Verwaltungsrats (Bedienstetenvertreter) auf der Grundlage des § 10 Abs. 2c) des Sparkassengesetzes NRW auf Basis eines Vorschlags der Arbeitnehmer durch die Verbandsversammlung gewählt. Vorsitzender des Verwaltungsrats ist abwechselnd für die Dauer der Wahlzeit des Verwaltungsrates ein Vertreter der Stadt Münster sowie des Kreises Warendorf. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Schulungen an der Sparkassenakademie besucht bzw. verfügen über langjährige Berufserfahrung als Mitarbeiter der Sparkasse, so dass ausreichende Kenntnisse und Sachverstand für die Tätigkeit im Verwaltungsrat der Sparkasse vorhanden sind. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen werden beachtet.

Aufgrund der oben beschriebenen sparkassenrechtlichen Gegebenheiten ist die Festlegung und Umsetzung einer eigenständigen Diversitätsstrategie für den Verwaltungsrat nicht möglich.

Angaben zum Risikoausschuss (Art. 435 (2) d) CRR)

Ein separater Risikoausschuss wurde gebildet. Im Berichtszeitraum hat er 5 Sitzungen abgehalten.

Informationsfluss an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos (Art. 435 (2) e) CRR)

Der Vorstand sowie der Verwaltungsrat werden im Rahmen der vierteljährlichen turnusmäßigen Risikoberichterstattung und ggf. anlassbezogen (ad hoc-Berichterstattung) über die Risikosituation der Sparkasse informiert.

3 Eigenmittel (Art. 437 CRR)

3.1 Eigenkapitalüberleitungsrechnung

(Angaben gemäß Art. 437 (1) a) CRR i. V. m. Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die in der CRR geforderte vollständige Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Eigenmittelposten mit den relevanten Bilanzposten ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Überleitungsrechnung zu Art. 437 (1) a) CRR					
Handelsbilanz zum 31.12.2017		Überleitung	Eigenmittel zum Meldestichtag 31.12.2017		
Passivposten	Bilanzwert Mio. EUR		Hartes Kernkapital Mio. EUR	Zusätzliches Kernkapital Mio. EUR	Ergänzungskapital Mio. EUR
11. Fonds für allg. Bankrisiken	652,5	-92,2 1)	560,3		
12. Eigenkapital					
c) Gewinnrücklagen					
ca) Sicherheitsrücklage			468,7		
d) Bilanzgewinn	18,0	-18,0 2)			
Sonstige Überleitungskorrekturen: Immaterielle Vermögenswerte (Art. 36 (1) b) CRR)			-0,5		
			1.028,6	0,0	0,0
<p>1) Abzug gebundener Vorsorgereserven (VSR) nach § 340g, die nicht als Eigenmittel nach der CRR anrechenbar sind, sowie Abzug der Zuführungen zu den ungebundenen VSR nach § 340g HGB, die erst nach Feststellung des Jahresabschlusses 2017 angerechnet werden dürfen (Art. 26 (1) f CRR).</p> <p>2) Gemäß § 24 Abs. 4 SpkG NRW in Verbindung mit § 8 Abs. 2 g) SpkG NRW beschließt die Verbandsversammlung als Vertretung des Trägers der Sparkasse auf Vorschlag des Verwaltungsrats über die Gewinnverwendung nach § 25 SpK NRW.</p>					

Tabelle: Eigenkapitalüberleitungsrechnung

Die Daten entstammen den Bilanzpositionen des geprüften Jahresabschlusses 2017 sowie den nach der CRR zum Stichtag 31.12.2017 gemeldeten anrechenbaren Eigenmitteln.

3.2 Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente

(Angaben gemäß Art. 437 (1) b) und c) CRR i. V. m. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die Sparkasse hat keine anererkennungsfähigen Kapitalinstrumente begeben.

3.3 Art und Beträge der Eigenmittelelemente

(Angaben gemäß Art. 437 (1) d) und e) CRR i. V. m. Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Eine detaillierte Aufstellung der Eigenmittelelemente ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

31.12.2017		(A)	(B)	(C)
Mio. EUR		Betrag am Tag der Offenlegung	Verweis auf Art. in der VO (EU) Nr. 575/2013	Beträge, die der Behandlung vor der VO (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag gem. VO (EU) Nr. 575/2013
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen				
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k. A.	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Art. 26 (3)	
1a	davon: Art des Finanzinstruments 1	k. A.	Verzeichnis der EBA gem. Art. 26 (3)	
1b	davon: Art des Finanzinstruments 2	k. A.	Verzeichnis der EBA gem. Art. 26 (3)	
1c	davon: Art des Finanzinstruments 3	k. A.	Verzeichnis der EBA gem. Art. 26 (3)	
2	Einbehaltene Gewinne	468,7	26 (1) (c)	
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	k. A.	26 (1)	
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	560,3	26 (1) (f)	
4	Betrag der Posten im Sinne von Art. 484 Abs. 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k. A.	486 (2)	k. A.
	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandschutz bis zum 31. Dezember 2017	k. A.	483 (2)	k. A.
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	k. A.	84, 479, 480	k. A.
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	k. A.	26 (2)	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	1.029,0		k. A.
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	k. A.	34, 105	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-0,4	36 (1) (b), 37, 472 (4)	-0,1

9	In der EU: leeres Feld			
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (c), 38, 472 (5)	k. A.
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	k. A.	33 (a)	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	k. A.	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	k. A.
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	k. A.	32 (1)	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	k. A.	33 (b)	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (e), 41, 472 (7)	k. A.
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (f), 42, 472 (8)	k. A.
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (g), 44, 472 (9)	k. A.
18	Direkte und Indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	k. A.
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	k. A.
20	In der EU: leeres Feld			
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	k. A.	36 (1) (k)	
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (k) (i), 89 bis 91	
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (k) (ii) 243 (1) (b) 244 (1) (b) 258	
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (k) (iii), 379 (3)	

21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Art. 38 Abs. 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	k. A.
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	k. A.	48 (1), 470 (2)	k. A.
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k. A.	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	k. A.
24	In der EU: leeres Feld			
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	k. A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	k. A.
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (a), 472 (3)	
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.	36 (1) (l)	
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	k. A.		
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	k. A.	467, 468	
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k. A.	481	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-0,1	36 (1) (j)	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-0,5		-0,1
29	Hartes Kernkapital (CET1)	1.028,6		
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente				
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k. A.	51, 52	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k. A.		
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k. A.		
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	k. A.	486 (3)	
33a	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandschutz bis zum 31. Dezember 2017	k. A.	483 (3)	k. A.

34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zelle 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k. A.	85, 86, 480	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k. A.	486 (3)	k. A.
35a	Andere Elemente des zusätzlichen Kernkapitals	k. A.		k. A.
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	k. A.		k. A.
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen				
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	k. A.	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	k. A.
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	56 (b), 58, 475 (3)	k. A.
39	Direkte und Indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	k. A.
40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	56 (d), 59, 79, 475 (4)	k. A.
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	-0,1		
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-0,1	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
41ab	davon: Immaterielle Vermögenswerte	-0,1	472 (4)	
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k. A.	477, 477 (3), 477 (4) (a)	
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k. A.	467, 468, 481	

42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k. A.	56 (e)	
42a	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet und stattdessen beim harten Kernkapital abgezogen wird (positiver Betrag)	0,1		
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	k. A.		k. A.
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	k. A.		
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	1.028,6		
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k. A.	62, 63	
47	Betrag der Posten im Sinne von Art. 484 Abs. 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	k. A.	486 (4)	k. A.
	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandschutz bis zum 31. Dezember 2017	k. A.	483 (4)	k. A.
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zellen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k. A.	87, 88, 480	
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k. A.	486 (4)	k. A.
50	Kreditrisikoanpassungen	k. A.	62 (c) und (d)	
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	k. A.		k. A.
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen				
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	k. A.	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	k. A.
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k. A.	66 (b), 68, 477 (3)	k. A.
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspartitionen) (negativer Betrag)	k. A.	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	k. A.
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	k. A.		
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	k. A.		k. A.

55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k. A.	66 (d), 69, 79, 477 (4)	k. A.
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	k. A.		
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k. A.	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. materielle Zwischenverluste (netto), immaterielle Vermögenswerte, Ausfälle von Rückstellungen für zu erwartende Verluste usw.	k. A.		
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der VO (EU) Nr. 575/2013	k. A.	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)	
	davon Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.	k. A.		
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	k. A.	467, 468, 481	
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	k. A.		k. A.
58	Ergänzungskapital (T2)	k. A.		
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	1.028,5		
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der VO (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	k. A.		
	davon: ... nicht vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, verringert um entsprechende Steuerschulden, indirekte Positionen in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals usw.)	k. A.	472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b)	

	davon: ... nicht von Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. Überkreuzbeteiligungen an Instrumenten des Ergänzungskapitals, direkte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	k. A.	475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b)	
	davon: ... nicht von Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringende Posten (Verordnung (EU) Nr. 575/2013, Restbeträge) (Zeile für Zeile aufzuführende Posten, z. B. indirekte Positionen in Instrumenten des eigenen Ergänzungskapitals, indirekte Positionen nicht wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche, indirekte Positionen wesentlicher Beteiligungen am Kapital anderer Unternehmen der Finanzbranche usw.)	k. A.	477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)	
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	5.578,6		
Eigenkapitalquoten und -puffer				
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	18,44 %	92 (2) (a), 465	
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	18,44 %	92 (2) (b), 465	
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	18,44 %	92 (2) (c)	
64	Institutspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Abs. 1 a), zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	5,76 %	CRD 128, 129, 130	
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	1,25 %		
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,01 %		
67	davon: Systemrisikopuffer	k. A.		
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	k. A.	CRD 131	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	10,44 %	CRD 128	
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)				
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	68,1	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (c), 69, 70, 477 (4),	

73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des <u>harten</u> Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	8,0	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	
74	In der EU: leeres Feld			
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Abs. 3 erfüllt sind)	k. A.	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoplanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k. A.	62	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoplanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	k. A.	62	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoplanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	k. A.	62	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoplanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	k. A.	62	
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2021)				
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	50 %	484 (3), 486 (2) und (5)	
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.	484 (3), 486 (2) und (5)	
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	50 %	484 (4), 486 (3) und (5)	
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.	484 (4), 486 (3) und (5)	
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	50 %	484 (5), 486 (4) und (5)	
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k. A.	484 (5), 486 (4) und (5)	

Tabelle: Art und Beträge der Eigenmittelelemente

Eine umfassende Erläuterung von Kapitalquoten gem. Art. 437 (1) f) CRR, die nicht auf der Grundlage der CRR ermittelt worden sind, findet keine Anwendung.

4 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 438 a) CRR)

Ausführungen zur Angemessenheit der anrechenbaren Eigenmittel finden sich im Lagebericht nach § 289 HGB unter dem Punkt B.4.1 wieder. Der Lagebericht wurde vom Vorstand freigegeben und ist auf der Internetseite der Sparkasse veröffentlicht.

Art. 438 b) CRR besitzt für die Sparkasse keine Relevanz.

Quantitative Angaben (Art. 438 c) bis f) CRR)

Angaben in Mio. EUR	31.12.2017
Kreditrisiko	
Standardansatz	403,7
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	0,1
Öffentliche Stellen	2,2
Institute	1,1
Unternehmen	156,7
Mengengeschäft	99,9
Durch Immobilien besicherte Positionen	68,2
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	0,2
Investmentfonds (OGA-Fonds)	51,1
Beteiligungspositionen	18,8
Ausgefallene Positionen	3,8
Sonstige Posten	1,6
Marktrisiko des Handelsbuches	
Standardansatz	-
Fremdwährungsrisiko	
Netto-Fremdwährungsposition	4,7
Operationelle Risiken	
Basisindikatoransatz	37,3
CVA-Risiken	
Standardansatz	0,6

Tabelle: Eigenmittelanforderungen nach Risikoarten und Risikopositionsklassen

5 Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)

Die Offenlegung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers erfolgt analog der Ermittlung für Zwecke der Eigenmittelunterlegung. Für Fondspositionen entspricht dies einer Durchschau gemäß den aufsichtlichen Vorgaben. Zum Berichtsstichtag ergeben sich folgende quantitative Anforderungen:

	31.12.2017
Gesamtforderungsbetrag (in Mio. EUR)	5.578,6
Institutspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	0,0144%
Anforderung an den institutspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer (in Mio. EUR)	0,8

Tabelle: Höhe des institutspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers

Zur geographischen Verteilung der für die Berechnung des Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen sowie zur Ermittlung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers zum 31.12.2017 wird auf die Anlage zu diesem Bericht verwiesen.

6 Kreditrisikooanpassungen (Art. 442 CRR)

6.1 Angaben zur Struktur des Kreditportfolios

(Angaben gemäß Art. 442 c) bis f) CRR)

Gesamtbetrag der Risikopositionen

Der Gesamtbetrag der Risikopositionen (11.017,3 Mio. EUR zum Meldestichtag 31.12.2017, ohne bilanzielle Positionen i. H. v. 59,3 Mio. EUR, die auf Kassen- und Sortenbestände sowie Sachanlagen entfallen) setzt sich aus allen bilanziellen Geschäften mit einem Adressenausfallrisiko (Risikopositionsklassen gem. Art. 112 CRR) mit Ausnahme der Beteiligungs- und Verbriefungsrisikopositionen sowie den außerbilanziellen nicht derivativen Positionen wie unwiderruflichen Kreditzusagen und den derivativen Positionen zusammen. Fondspositionen werden für Zwecke der Offenlegung nach Artikel 442 CRR nicht durchgeschaut.

Bilanzielle und außerbilanzielle Geschäfte werden jeweils mit ihren Buchwerten (nach Abzug der Risikovorsorge und vor Kreditrisikominderung) gemäß Art. 111 CRR ausgewiesen, derivative Instrumente mit ihren Kreditäquivalenzbeträgen.

Die nachfolgende Übersicht enthält den Gesamtbetrag der Risikopositionen aufgeschlüsselt nach den für den KSA vorgegebenen Risikopositionsklassen. Kassen- und Sortenbestände sowie Sachanlagen mit einem Jahresdurchschnittswert von 53,8 Mio. EUR sind nicht enthalten. Die Position „sonstige Posten“ ist entsprechend vermindert worden. Die Aufschlüsselung des Gesamtbetrags der Risikopositionen ist in Jahresdurchschnittswerten angegeben.

31.12.2017	Jahresdurchschnittsbetrag der Risikopositionen
Mio. EUR	
Zentralstaaten oder Zentralbanken	84,2
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	1.297,6
Öffentliche Stellen	349,9
Institute	423,5
Unternehmen	2.400,3
Mengengeschäft	2.732,4
Durch Immobilien besicherte Positionen	2.665,2
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	34,5
Investmentfonds (OGA-Fonds)	775,6
Ausgefallene Positionen	43,4
Sonstige Posten	6,3
Gesamt	10.812,9

Tabelle: Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Risikopositionsklassen

Geografische Verteilung der Risikopositionen

Die Zuordnung der Risikopositionen zu den geografischen Gebieten (Art. 442 d) CRR) erfolgt anhand des Landes, dem die wirtschaftlichen Risiken der an den Kreditnehmer gewährten Kredite zuzuordnen sind. Die geografische Verteilung des Portfolios spiegelt die mit der regionalen Ausrichtung der Sparkasse einhergehende Konzentration auf den Heimatmarkt wider.

31.12.2017	Deutschland	EWR	Sonstige
Mio. EUR			
Zentralstaaten oder Zentralbanken	177,9	-	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	1.313,5	-	-
Öffentliche Stellen	419,9	-	-
Institute	322,9	-	-
Unternehmen	2.490,8	24,1	7,3
Mengengeschäft	2.710,2	5,7	3,1
Durch Immobilien besicherte Positionen	2.644,8	2,8	2,0
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	65,9	-	-
Investmentfonds (OGA-Fonds)	778,9	-	-
Ausgefallene Positionen	44,5	-	-
Sonstige Posten	3,0	-	-
Gesamt	10.972,3	32,6	12,4

Tabelle: Risikopositionen nach geografischen Gebieten

Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Hauptbranchen

Die Sparkasse ordnet jedem Kunden eine Branche nach der Systematik der Wirtschaftszweige zu. Diese Branchen werden gruppiert und zu Hauptbranchen zusammengefasst offengelegt (Art. 442 e) CRR).

31.12.2017 Mio. EUR	Öffentliche Haushalte	Banken	Offene Investmentvermögen inkl. Geldmarktfonds	Organisationen ohne Erwerbszweck	Privatpersonen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	-	177,9	-	-	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	1.088,3	-	-	3,4	-
Öffentliche Stellen	-	271,8	-	71,2	-
Institute	-	265,8	-	-	-
Unternehmen	-	-	37,6	24,2	152,1
davon: KMU	-	-	-	4,3	-
Mengengeschäft	-	-	-	16,4	1.680,4
davon: KMU	-	-	-	16,4	-
Durch Immobilien besicherte Positionen	-	-	-	11,1	1.902,5
davon: KMU	-	-	-	10,8	-
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	-	65,9	-	-	-
Investmentfonds (OGA-Fonds)	-	-	778,9	-	-
Ausgefallene Positionen	-	-	-	-	13,1
Sonstige Positionen	-	-	-	-	-
Gesamt	1.088,3	781,4	816,5	126,3	3.748,1

Tabelle: Risikopositionen nach Branchen, hier öffentliche Haushalte, Banken, offene Investmentvermögen inkl. Geldmarktfonds, Organisationen ohne Erwerbszweck, Privatpersonen

31.12.2017 Mio. EUR	Sonstiges Dienstleistungsgewerbe	Grundstücks- und Wohnungswesen	Handel; Instandhaltung, Reparatur von Kraftfahrzeugen	Verarbeitendes Gewerbe	Baugewerbe
Zentralstaaten oder Zentralbanken	-	-	-	-	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	221,8	-	-	-	-
Öffentliche Stellen	45,6	-	-	-	-
Institute	-	-	-	-	-
Unternehmen	437,0	907,1	237,3	279,1	106,2
davon: KMU	36,6	36,3	27,0	12,5	10,5
Mengengeschäft	378,2	124,4	140,5	111,5	90,9
davon: KMU	378,2	124,4	140,5	111,5	90,9
Durch Immobilien besicherte Positionen	268,4	263,0	75,5	20,1	53,1
davon: KMU	243,1	144,3	69,5	19,5	45,4
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	-	-	-	-	-
Investmentfonds (OGA-Fonds)	-	-	-	-	-
Ausgefallene Positionen	11,4	3,7	2,9	10,0	1,7
Sonstige Positionen	-	-	-	-	-
Gesamt	1.362,4	1.298,2	456,2	420,7	251,9

Tabelle: Risikopositionen nach Branchen, hier sonstiges Dienstleistungsgewerbe, Grundstücks- und Wohnungswesen, Handel, Instandhaltung, Reparatur von Kraftfahrzeugen, verarbeitendes Gewerbe, Baugewerbe

31.12.2017 Mio. EUR	Finanz- und Ver- sicherungsdienst- leistungen	Energie- und Wasser- versorgung, Entsor- gung, Bergbau und Gewinnung von Stei- nen und Erden	Land- und Forstwirt- schaft, Fischerei und Aquakultur	Verkehr und Lagerei, Nachrichtenüber- mittlung	Sonstige
Zentralstaaten oder Zentralbanken	-	-	-	-	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	-	-	-	-	-
Öffentliche Stellen	20,6	10,7	-	-	-
Institute	57,1	-	-	-	-
Unternehmen	110,5	154,3	46,0	30,6	0,2
davon: KMU	3,3	8,3	17,4	4,1	-
Mengengeschäft	21,5	17,9	108,3	20,0	9,0
davon: KMU	21,5	17,9	108,3	20,0	9,0
Durch Immobilien be- sicherte Positionen	21,1	5,1	16,0	7,3	6,4
davon: KMU	20,7	4,9	15,2	7,1	6,4
Positionen in Form von ge- deckten Schuldverschreibun- gen	-	-	-	-	-
Investmentfonds (OGA-Fonds)	-	-	-	-	-
Ausgefallene Positionen	0,4	-	0,4	0,8	0,1
Sonstige Positionen	-	-	-	-	3,0
Gesamt	231,2	188,0	170,7	58,7	18,7

Tabelle: Risikopositionen nach Branchen, hier Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, Energie- und Wasser-
versorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, Land- und Forstwirtschaft,
Fischerei und Aquakultur, Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung, Sonstige

Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Restlaufzeiten

Bei den Restlaufzeiten (Offenlegung gemäß Art. 442 f) CRR) handelt es sich um vertragliche Restlaufzeiten.

31.12.2017 Mio. EUR	< 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	> 5 Jahre
Zentralstaaten oder Zentralbanken	177,9	-	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	425,6	355,8	532,1
Öffentliche Stellen	61,2	224,7	134,0
Institute	67,7	169,7	85,5
Unternehmen	619,5	420,7	1.482,0
Mengengeschäft	911,9	255,4	1.551,7
Durch Immobilien besicherte Positionen	112,5	161,9	2.375,2
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	-	65,9	-
Investmentfonds (OGA-Fonds)	778,9	-	-
Ausgefallene Positionen	12,2	6,8	25,5
Sonstige Posten	3,0	-	-
Gesamt	3.170,4	1.660,9	6.186,0

Tabelle: Risikopositionen nach Restlaufzeiten; die Spalte „< 1 Jahr“ enthält auch die Risikopositionen mit unbestimmter Laufzeit.

6.2 Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge

(Angaben gemäß Art. 442 a) und b) sowie g) bis i) CRR)

Definition überfälliger und notleidender Forderungen

„Notleidende Kredite“ sind Forderungen, für die Maßnahmen der Risikovorsorge wie Wertberichtigungen oder Teilabschreibungen getroffen wurden bzw. die sich in Abwicklung befinden.

Forderungen werden im Offenlegungsbericht als „überfällig“ ausgewiesen, wenn Forderungen gegenüber einem Schuldner mehr als 90 aufeinander folgende Tage in Verzug sind und sie nicht bereits als „notleidend“ eingestuft sind. Dieser Verzug wird nach Artikel 178 CRR für alle Risikopositionsklassen kreditnehmerbezogen ermittelt.

Ansätze und Methoden zur Bestimmung der Risikovorsorge

Die Sparkasse verfügt über Steuerungsinstrumente, um frühzeitig Adressenausfallrisiken bei Kreditengagements zu erkennen, diese zu steuern und zu bewerten sowie im Jahresabschluss durch Risikovorsorge (Einzelwertberichtigungen, Rückstellungen) abzusichern.

Hinsichtlich der handelsrechtlichen Bewertung verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang zum Jahresabschluss vom 31. Dezember 2017.

Die Kreditengagements werden regelmäßig dahingehend überprüft, ob Risikovorsorgebedarf, d. h. Bedarf an spezifischen Kreditrisikoanpassungen, besteht. Eine außerordentliche Überprüfung erfolgt, wenn der Sparkasse Informationen vorliegen, die auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse hinweisen. Die Höhe der im Einzelfall zu bildenden spezifischen Kreditrisikoanpassungen orientiert sich zum einen an der Wahrscheinlichkeit, mit der der Kreditnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Basis hierfür ist die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse und das Zahlungsverhalten des Kunden. Darüber hinaus erfolgt eine Bewertung der Sicherheiten mit ihren wahrscheinlichen Realisationswerten, um einschätzen zu können, welche Erlöse nach Eintritt von Leistungsstörungen noch zu erwarten sind.

Die Angemessenheit der spezifischen Kreditrisikoanpassungen wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben. Eine Auflösung der spezifischen Kreditrisikoanpassungen erfolgt bei nachhaltiger Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers, d. h. wenn die Kapitaldienstfähigkeit wieder erkennbar ist, oder wenn die Kreditrückführung aus vorhandenen Sicherheiten möglich ist.

Für latente Ausfallrisiken bildet die Sparkasse Pauschalwertberichtigungen.

Berechnungsweisen sowie die Prozesse zur Genehmigung der Risikovorsorge sind in den Dienstweisungen der Sparkasse geregelt.

Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen und nach geografischen Gebieten

31.12.2017 Mio. EUR	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Aufwendungen für EWB, PWB und Rückstellungen	Direktabschreibungen	Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen
Privatpersonen	7,0	3,4	1,5	-	-0,6	1,2		7,9
Unternehmen und wirtschaftlich selbstständige Privatpersonen, davon	19,0	7,8	1,6	-	-7,7	0,3		18,2
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur	0,2	0,1		-	-	-		0,3
Verarbeitendes Gewerbe	1,6	0,5		-	-7,9	-		9,4
Baugewerbe	0,7	0,2		-	-0,2	0,1		1,2
Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	3,2	2,0		-	0,6	0,1		1,1
Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	1,0	0,5		-	-	-		0,2
Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	0,5	0,2		-	-	-		0,1
Grundstücks- und Wohnungswesen	2,3	1,4		-	-	-		3,1
Sonstiges Dienstleistungsgewerbe	9,5	2,9		-	-0,2	0,1		2,8
Organisationen ohne Erwerbszweck	-	-		-	-	-		-
Gesamt	26,0	11,2	3,1	0,0	-8,3	1,5	1,3	26,1

Tabelle: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen

Die Nettoauflösung der Risikovorsorge im Kreditgeschäft betrug gemäß festgestelltem Jahresabschluss 2017 im Berichtszeitraum 8,3 Mio. EUR. Sie setzt sich zusammen aus Zuführungen und Auflösungen von Einzel- und Pauschalwertberichtigungen sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft. Direktabschreibungen betragen im Berichtszeitraum 1,5 Mio. EUR, die Eingänge auf abgeschriebene Forderungen 1,3 Mio. EUR. Da für Eingänge auf abgeschriebene Forderungen keine Branchenzuordnungen vorgenommen wurden, kann eine Zuweisung zu bestimmten Branchen nicht erfolgen.

Auf die Branchen „Banken“ und „Öffentliche Haushalte“ entfallen weder notleidende noch überfällige Forderungen.

Sämtliche notleidende und überfällige Risikopositionen bestehen gegenüber Kreditnehmern im Inland.

Entwicklung der Risikovorsorge

31.12.2017 Mio. EUR	Anfangs- bestand	Zuführung	Auflösung	Inan- spruch- nahme	End- bestand
Einzelwertberichtigungen	19,3	3,7	10,3	1,5	11,2
Rückstellungen	0,6	-	0,6	-	0,0
Pauschalwertberichtigungen	4,2	-	1,1	-	3,1
Summe spezifischer Kredit- risikooanpassungen	24,1	3,7	12,0	1,5	14,3

Tabelle: Entwicklung der Risikovorsorge

Allgemeine Kreditrisikooanpassungen in Form von als Ergänzungskapital angerechneten Vorsorge-
reserven nach § 340f HGB bestehen nicht.

7 Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)

Zur Berechnung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko verwendet die Sparkasse die in der CRR für den KSA vorgegebenen Risikogewichte. Dabei dürfen für die Bestimmung der Risikogewichte Bonitätsbeurteilungen externer Ratingagenturen herangezogen werden. Die folgende Übersicht enthält die benannten, aufsichtsrechtlich anerkannten Ratingagenturen (ECAI) sowie die Risikopositionsklassen, für welche die Agenturen in Anspruch genommen werden.

Risikopositionsklasse nach Artikel 112 CRR	Benannte Ratingagenturen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	Moody's, Standard & Poor's
Verbriefungspositionen	Moody's, Standard & Poor's

Tabelle: Benannte Ratingagenturen je Risikopositionsklasse

Das für die jeweilige Forderung anzuwendende Risikogewicht wird anhand der in der CRR vorgegebenen Bonitätsstufen ermittelt. Die Zuordnung der externen Bonitätsbeurteilungen zu den Bonitätsstufen erfolgt auf Basis der von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA veröffentlichten Standardzuordnung.

Externe Bonitätsbeurteilungen von Exportversicherungsagenturen (ECA) werden nicht verwendet.

Risikopositionswerte nach Risikogewichten vor und nach Berücksichtigung von Kreditrisikominderung

Der Risikopositionswert bildet die Grundlage für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko. Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Risikopositionswerte aufgeschlüsselt nach Risikogewichten vor und nach Kreditrisikominderungen.

31.12.2017 Risikopositionswert je Risikopositions- klasse Mio. EUR	Risikogewichte in %								
	0	10	20	35	75	> 75 < 100	100	150	250
Zentralstaaten oder Zentralbanken	177,9	-	-	-	-	-	-	-	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	1.122,3	-	3,4	-	-	-	-	-	-
Öffentliche Stellen	271,8	-	136,4	-	-	-	-	-	-
Institute	258,6	-	64,3	-	-	-	-	-	-
Unternehmen	-	-	-	-	-	-	2.087,9	-	-
Mengengeschäft	-	-	-	-	1.880,3	-	-	-	-
Durch Immobilien besicherte Positionen	-	-	-	2.571,0	-	-	-	-	-
Ausgefallene Positionen	-	-	-	-	-	-	15,1	22,8	-
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	42,9	23,0	-	-	-	-	-	-	-
Investmentfonds (OGA-Fonds)	-	-	-	-	-	778,9	-	-	-
Beteiligungen	-	-	-	-	-	-	209,4	-	10,0
Sonstige Posten	41,7	-	-	-	-	-	20,6	-	-
Gesamt	1.915,2	23,0	204,1	2.571,0	1.880,3	778,9	2.333,0	22,8	10,0

Tabelle: Risikopositionswerte vor Kreditrisikominderung

31.12.2017 Risikopositionswert je Risikopositions- klasse Mio. EUR	Risikogewichte in %								
	0	10	20	35	75	> 75 < 100	100	150	250
Zentralstaaten oder Zentralbanken	225,0	-	-	-	-	-	-	-	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	1.150,3	-	3,4	-	-	-	-	-	-
Öffentliche Stellen	289,3	-	136,8	-	-	-	-	-	-
Institute	303,1	-	71,3	-	-	--	-	-	-
Unternehmen	-	-	-	-	-	-	1.992,3	-	-
Mengengeschäft	-	-	-	-	1.833,1	-	-	-	-
Durch Immobilien besicherte Positionen	-	-	-	2.571,0	-	-	-	-	-
Ausgefallene Positionen	-	-	-	-	-	-	15,0	21,2	-
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	42,9	23,0	-	-	-	-	-	-	-
Investmentfonds (OGA-Fonds)	-	-	-	-	-	778,9	-	-	-
Beteiligungen	-	-	-	-	-	-	209,4	-	10,0
Sonstige Posten	41,7	-	-	-	-	-	20,6	-	-
Gesamt	2.052,3	23,0	211,5	2.571,0	1.833,1	778,9	2.237,3	21,2	10,0

Tabelle: Risikopositionswerte nach Kreditrisikominderung

Vom Kapitalabzug betroffene Risikopositionen bestanden zum 31.12.2017 nicht.

8 Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)

Die Beteiligungen werden in Kapitalbeteiligungen, strategische Beteiligungen sowie Beteiligungen im Rahmen des öffentlichen Auftrags eingeteilt. Die gem. § 3 Abs. 4a SpkG bestehende Beteiligung am zuständigen Sparkassenverband Westfalen-Lippe (SVWL) nimmt aufgrund dieser gesetzlichen Bestimmungen eine Sonderstellung ein, die durch eine eigene Kategorie zum Ausdruck gebracht wird.

Während Kapitalbeteiligungen hauptsächlich der Gewinnerzielung dienen, werden strategische Beteiligungen aufgrund langfristiger strategischer Überlegungen eingegangen, um den Verbund der Sparkassen-Finanzgruppe zu stärken und das Sparkassenwesen zu fördern. Die Beteiligungen im Rahmen des öffentlichen Auftrags dienen der strukturpolitischen Förderung des Geschäftsgebietes und erfüllen somit den öffentlichen Auftrag der Sparkasse.

Für die Beteiligungen besteht eine vom Vorstand festgelegte Risikostrategie. Zur Steuerung von Adressenausfallrisiken der Beteiligungen hat der Vorstand darüber hinaus im Rahmen eines Beteiligungscontrollings strategische Zielsetzungen für jede Beteiligung formuliert.

Die Bewertung der Beteiligungen erfolgt nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften gemäß § 253 Absätze 1 und 3 HGB. Die Wertansätze werden in regelmäßigen Abständen überprüft. Dauerhaften Wertminderungen wird durch Abschreibungen Rechnung getragen. Bei einer Werterholung werden Zuschreibungen bis zu den Anschaffungskosten als Wertobergrenze nach HGB vorgenommen.

Die in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesenen Beteiligungspositionen des Anlagebuches basieren auf der Zuordnung zu der Forderungsklasse Beteiligungen nach der CRR. Bei den Wertansätzen handelt es sich um den in der Bilanz zum 31.12.2017 ausgewiesenen Buchwert.

Beteiligungsstruktur	Mio. EUR
Buchwert zum 31.12.2017	
Kapitalbeteiligungen	8,0
Strategische Beteiligungen	18,8
Beteiligungen im Rahmen des öffentlichen Auftrags	2,1
Sparkassenverband Westfalen-Lippe (SVWL)	137,6
Summe	166,5

Tabelle: Wertansätze für Beteiligungspositionen

Latente Neubewertungsreserven aus Beteiligungen werden nicht ermittelt.

9 Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)

Zur angemessenen Reduzierung der Adressenausfallrisiken können bestimmte Kreditrisikominderungstechniken eingesetzt werden. Hierzu zählen die Hereinnahme von Sicherheiten sowie bilanzwirksame und außerbilanzielle Aufrechnungen.

Von bilanzwirksamen und außerbilanziellen Aufrechnungsvereinbarungen macht die Sparkasse keinen Gebrauch.

Die Strategie zur Bewertung und Verwaltung der verwendeten berücksichtigungsfähigen Sicherheiten ist als Teil der Risikostrategie in ein übergreifendes Verfahren der Gesamtbanksteuerung eingebunden. Um die laufende juristische Durchsetzbarkeit zu gewährleisten, greift die Sparkasse in der Regel auf standardisierte Verträge zurück. Die Bewertung und Überprüfung der verwendeten Sicherheiten sind in einer Dienstanweisung geregelt.

Der Ansatz, die Prüfung und die regelmäßige Bewertung der Sicherheiten liegen im Verantwortungsbereich der Marktfolge. Die Wertansätze der Sicherheiten werden in Abhängigkeit von ihrer Art in regelmäßiger Folge überprüft und aktualisiert. Die implementierten Prozesse zur Risikosteuerung geben die regelmäßige vollständige Kreditrisikobeurteilung der besicherten Positionen einschließlich der Überprüfung der rechtlichen Wirksamkeit und der juristischen Durchsetzbarkeit der hereingenommenen Sicherheiten vor.

Die Entscheidung über die Anerkennung und Anwendung eines Sicherheiteninstruments zur Kreditrisikominderung trifft die Sparkasse im Kontext ihrer Geschäftsstrategie und der Risikostrategie.

Folgende Hauptarten von Sicherheiten werden für aufsichtsrechtliche Zwecke als Sicherheiteninstrumente risikomindernd in Anrechnung gebracht:

a) Gewährleistungen und Garantien:

- Garantien und Bürgschaften anerkanntsfähiger Sicherungsgeber (z. B. öffentliche Stellen/inländische Kreditinstitute)
- Bareinlagen bei anderen Kreditinstituten
- an die Sparkasse abgetretene Bausparguthaben

b) Finanzielle Sicherheiten

- Bareinlagen bei der Sparkasse
- Schuldverschreibungen der Sparkasse
- Schuldverschreibungen von Kreditinstituten im Inland

Kreditderivate werden von der Sparkasse im Rahmen der aufsichtsrechtlich anerkannten Besicherung nicht genutzt.

Innerhalb der verwendeten berücksichtigungsfähigen Sicherungsinstrumente ist die Sparkasse keine Markt- oder Adressenausfallrisikokonzentration eingegangen.

Die Verfahren zur Erkennung und Steuerung potenzieller Konzentrationen sind in die Gesamtbanksteuerung integriert. Aufgrund des diversifizierten Kreditportfolios bestehen derzeit keine Konzentrationsrisiken im Bereich der Sicherungsinstrumente.

Für die einzelnen Risikopositionsklassen ergeben sich die folgenden Gesamtbeträge an gesicherten Positionswerten.

31.12.2017 Mio. EUR	Finanzielle Sicherheiten	Gewährleistungen
Öffentliche Stellen	0,0	0,2
Unternehmen	13,6	82,0
Mengengeschäft	20,6	26,7
Ausgefallene Positionen	0,3	1,3
Gesamt	34,5	110,2

Tabelle: Besicherte Positionswerte

Die Sparkasse nutzt zur Absicherung von privaten Immobilienfinanzierungen Grundpfandrechte als wesentliches Instrument zur Minimierung der mit dem Kreditgeschäft verbundenen Risiken. Die privilegierten Grundpfandrechte werden im KSA nicht als Kreditrisikominderung, sondern als eigenständige Risikopositionsklasse berücksichtigt und unter Artikel 442 CRR offengelegt. Die Bewertung der Grundpfandrechte erfolgt gemäß den Anforderungen der Artikel 125 CRR in Verbindung mit Artikel 208 CRR. Bei der Ermittlung der Sicherheitenwerte werden die Vorgaben der Beleihungswertermittlungsverordnung zu Grunde gelegt.

10 Marktrisiko (Art. 445 CRR)

Zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für das Marktrisiko verwendet die Sparkasse die aufsichtsrechtlichen Standardverfahren. Eigene interne Modelle i. S. von Art. 363 CRR werden nicht eingesetzt.

Marktrisiken nach Art. 445 CRR entfallen ausschließlich auf die Währungsgesamtposition gem. Art. 352 CRR mit Eigenmittelanforderungen von 4,7 Mio. EUR zum Stichtag 31.12.2017.

11 Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 448 a) CRR

Als Zinsänderungsrisiko wird das Risiko von Wertveränderungen der verzinslichen Vermögenspositionen und Verbindlichkeiten infolge von Marktzinsänderungen definiert. In der handelsrechtlichen Sichtweise hat das Zinsänderungsrisiko Einfluss auf den Zinsüberschuss und die Bewertung von Wertpapieren. In der ökonomischen Betrachtung wird die Wertveränderung infolge von Zinsveränderungen der gesamten verzinslichen Vermögensposition analysiert.

Für den aus den Gesamtzahlungsströmen der Sparkasse errechneten Barwert wird das Verlustrisiko (Value-at-Risk) ermittelt (Konfidenzniveau 99,9 %, Haltedauer 250 Tage). Die Berechnung des Value-at-Risk beruht auf der historischen Simulation der Marktzinsänderungen. Der ermittelte Risikowert wird im Rahmen einer ökonomischen Risikotragfähigkeitsbetrachtung zusammen mit weiteren Risikoarten zum Gesamtrisiko der Sparkasse addiert.

Die quartalsweise durchgeführte handelsrechtliche Risikotragfähigkeitsrechnung misst das Zinsüberschussrisiko auf Grundlage eines rollierenden 12-Monats-Zeitraumes unter Berücksichtigung eines veränderten Wachstums des Kundengeschäfts, sich ändernder Zinselastizitäten sowie alternativer Marktzinsentwicklungen. Die sich ergebenden Risikobeträge werden im Rahmen der Risikotragfähigkeitsbetrachtung mit weiteren Risikoarten zum Gesamtrisiko addiert.

Die ökonomischen und handelsrechtlichen Ergebnisgrößen werden auf Basis einer quartalsweisen Simulationsrechnung unter Berücksichtigung verschiedener Zinsszenarien und Risikoniveaus einander gegenübergestellt.

Für die Bestände mit unbestimmter Fristigkeit werden geeignete Annahmen mittels Ablaufifikationen (Modell der gleitenden Durchschnitte) getroffen. Effekte aus vorzeitigen Kreditrückzahlungen werden durch die Abbildung von Risiken aus impliziten Optionen berücksichtigt.

Anhand dieser Berechnungen werden für die Sparkasse besonders belastende bzw. günstige Konstellationen ermittelt. Die Ergebnisse fließen parallel in die Überlegungen zur Disposition des Zinsbuches ein. Über die Entwicklung der Zinsänderungsrisiken wird der Gesamtvorstand mindestens vierteljährlich unterrichtet.

Zur Steuerung des Zinsänderungsrisikos werden neben bilanzwirksamen Instrumenten auch Zins-Swaps eingesetzt (vgl. Angaben im Anhang zum Jahresabschluss).

Gemäß § 25 Abs. 1 und 2 KWG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 4 Finanzinformationsverordnung sind Finanzinstitute verpflichtet, der Bankenaufsicht regelmäßig im Rahmen der Finanzinformationen die Barwertänderungen im Anlagebuch infolge eines standardisierten Zinsschocks mitzuteilen. Die aufsichtsrechtlich anzuwendende Zinsänderung beträgt +200 Basispunkte bzw. -200 Basispunkte. Beträgt die ermittelte Barwertänderung mehr als 20 % der regulatorischen Eigenmittel, handelt es sich um ein Institut mit potentiell erhöhtem Zinsänderungsrisiko. Bei der Sparkasse Münsterland Ost blieben die regelmäßig ermittelten Wertänderungen stets oberhalb der Schwelle von 20 %.

Der oben genannte Zinsschock ist Bestandteil des DSGVO-Risikomonitorings und damit auch relevant für die interne Steuerung des Zinsänderungsrisikos.

Quantitative Angaben (Art. 448 b) CRR)

31.12.2017	berechnete Barwertänderung	
	Zinsschock + 200 Basispunkte	Zinsschock - 200 Basispunkte
Mio. EUR	-250,1	+88,5

Tabelle: Zinsänderungsrisiko

Die Verminderung des Barwertes gemessen an den regulatorischen Eigenmitteln betrug 24,3 %.

12 Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 439 a) bis d) CRR)

Die Sparkasse schließt derivative Finanzgeschäfte zur Steuerung und Begrenzung von Zinsänderungs- und Währungsrisiken ab. Ein Handel zur Erzielung von Gewinnen aus Preisdifferenzen in diesen Instrumenten wird nicht betrieben.

Die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für derivative Positionen erfolgt auf Basis der aufsichtsrechtlichen Marktbewertungsmethode. Die Anrechnungsbeträge der derivativen Adressenausfallpositionen werden der internen Steuerung sowie der Ermittlung des erforderlichen ökonomischen Eigenkapitals zugrunde gelegt.

Die Kreditäquivalenzbeträge und die erforderlichen anrechenbaren Eigenmittel bestimmen die Kreditobergrenze für die Kontrahenten. Grundsätzlich werden Geschäfte nur mit Kontrahenten abgeschlossen, die eine gute Bonität aufweisen. Für jeden Kontrahenten wird für derivative Finanzinstrumente ein Limit festgelegt. Die Überwachung dieser Limite erfolgt anhand eines Limitsystems, das neben Derivaten auch für alle anderen wesentlichen Risikokategorien eingerichtet wurde.

Bei der Ermittlung der Risikopositionen (Exposures) gegenüber Kontrahenten / Kreditnehmern werden die Anrechnungsbeträge für derivative Positionen berücksichtigt und somit in die Bestimmung einer ggf. erforderlichen Risikovorsorge einbezogen.

Die Anrechnungsbeträge für derivative Positionen werden zusammen mit den weiteren kreditrisikobehafteten Positionen bei der Ermittlung der Risikopositionen (Exposures), bei der Limitierung der Risikohöhe sowie bei der Berechnung einer ggf. erforderlichen Risikovorsorge berücksichtigt.

Im Rahmen der Risikosteuerung werden Markt- und Adressenausfallrisiken additiv bewertet. Mögliche Korrelationen werden nicht betrachtet.

Aufsichtsrechtlich anerkannte Netting-Verfahren, bei denen gegenläufige Ansprüche aus Finanzinstrumenten mit dem Kontrahenten mit der Zielsetzung der Reduzierung des Adressenausfallrisikos verrechnet werden, setzt die Sparkasse nicht ein.

Verträge, die im Falle einer Ratingverschlechterung der Sparkasse zu Sicherheitennachschüssen bzw. der erstmaligen Stellung von Sicherheiten durch die Sparkasse führen könnten, bestehen nicht.

Für die Bilanzierung und Bewertung der derivativen Finanzinstrumente gelten die allgemeinen Grundsätze des HGB. Für diejenigen Geschäfte, die nicht durch Sicherheiten gedeckt sind und für die ein potentieller Verpflichtungsüberhang besteht, werden nach dem Vorsichtsprinzip entsprechende Risikovorsorgen in Form von Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften gemäß § 249 (1) HGB gebildet.

Derartige Rückstellungen waren zum Bilanzstichtag nicht erforderlich.

Quantitative Angaben (Art. 439 e) bis h) CRR)

Der positive Bruttozeitwert der derivativen Kontrakte nach Art. 439 e) CRR beläuft sich zum Stichtag auf 96,3 Mio. EUR, er entfällt mit 95,1 Mio. EUR auf zinsbezogene und mit 1,2 Mio. EUR auf währungsbezogene Derivate.

Zum Berichtsstichtag beläuft sich das Gegenparteiausfallrisiko nach der Marktbewertungsmethode auf 128,6 Mio. EUR.

Ein Wiedereindeckungsaufwand besteht darin, dass durch Veränderung der Marktpreise gegenüber dem ursprünglichen Abschluss höhere oder niedrigere Zinsen für die Festzinsseite anfallen. Im Verhältnis zum gesamten Adressenausfallrisiko der Sparkasse hat das Risiko eine untergeordnete Bedeutung. Von Aufrechnungsmöglichkeiten und anrechenbaren Sicherheiten macht die Sparkasse Münsterland Ost keinen Gebrauch.

Kreditderivate

Absicherungen über Kreditderivate bestehen nicht. Art. 439 i) CRR findet keine Anwendung.

13 Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)

Das operationelle Risiko ist die Gefahr von Schäden, die durch Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder aufgrund von externen Ereignissen, einschließlich Rechtsrisiken, eintreten. Diese Begriffsbestimmung schließt die aufsichtsrechtliche Definition gemäß der CRR ein.

Die Bestimmung der regulatorischen Eigenmittelunterlegung für operationelle Risiken basiert auf dem Basisindikatoransatz gemäß Art. 315 und 316 CRR.

14 Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)

Belastete Vermögenswerte sind grundsätzlich bilanzielle und außerbilanzielle Vermögensgegenstände, die bei besicherten Refinanzierungsgeschäften und sonstigen besicherten Verbindlichkeiten als Sicherheit eingesetzt werden und deshalb nicht uneingeschränkt genutzt werden können.

Die Belastung von Vermögenswerten der Sparkasse resultiert in erster Linie aus Refinanzierungsaktivitäten des Treasury sowie aus der Bereitstellung von Darlehensmitteln aus zinsvergünstigten Kreditprogrammen von Förderbanken. Belastete Vermögenswerte standen hauptsächlich mit Pfandbriefemissionen und Weiterleitungsdarlehen in Verbindung.

Von den bilanziellen Vermögenswerten der Sparkasse waren zum Bilanzstichtag 1.362 Mio. EUR belastet, dies entspricht einer nahezu unveränderten Belastungsquote von 14,79 % (Vorjahr: 14,8 %).

Die als Sicherheiten hinterlegten Vermögenswerte stehen zweckgebunden spezifischen Verbindlichkeiten gegenüber. Die Höhe der als Sicherheiten genutzten Vermögenswerte richtet sich nach der Höhe der zu besichernden Verbindlichkeit. Bei Pfandbriefemissionen muss der Nominalwert des Deckungsstocks mindestens dem Nominalwert der emittierten Pfandbriefe entsprechen. In den Deckungsstock eingelieferte Hypothekendarlehen und Schuldverschreibungen dürfen ohne Zustimmung des bestellten Treuhänders selbst dann nicht aus diesem entnommen werden, wenn eine Überdeckung vorliegt. Die über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehende Überdeckung stellt einen zusätzlichen Emissionsspielraum sicher.

In Bezug auf weitere Angaben zu den Pfandbriefemissionen der Sparkasse Münsterland Ost wird auf den Anhang zum Jahresabschluss 2017 verwiesen.

Der Sicherheitennehmer erwirbt bei Sicherheitenübertragungen das unbedingte Sicherungseigentum. Bei Verpfändungen erwirbt der Sicherheitennehmer ein Pfandrecht und kann nicht frei über die verpfändeten Vermögenswerte verfügen.

In den sonstigen Vermögenswerten sind Vermögensgegenstände enthalten, die die Sparkasse als nicht verfügbar für die Zwecke der Belastung ansieht. Diese betreffen Sachanlagen, immaterielle Vermögenswerte und Rechnungsabgrenzungsposten; ihr Anteil an den sonstigen unbelasteten Vermögenswerten beträgt zum Bilanzstichtag 45,4 %.

Die nachfolgenden Tabellen stellen die Vermögenswerte und Sicherheiten sowie deren Belastung dar, angegeben als Medianwerte auf Basis der vierteljährlichen Meldungen zum Quartalsultimo.

Medianwerte 2017 Mio. EUR	Buchwert der belasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der belasteten Vermögenswerte	Buchwert der unbelasteten Vermögenswerte	Beizulegender Zeitwert der unbelasteten Vermögenswerte
Summe Vermögenswerte	1.322,7		7.795,2	
davon Eigenkapitalinstrumente	0,0	0,0	957,0	1.041,6
davon Fremdkapitalinstrumente	66,2	67,2	937,2	951,2
davon sonstige Vermögenswerte	0,9		103,6	

Tabelle: Belastete und unbelastete Vermögenswerte

Zum Berichtsstichtag verfügte die Sparkasse Münsterland Ost über keine erhaltenen Sicherheiten, über die sie frei verfügen konnte.

Zurückgekaufte eigene Inhaberschuldverschreibungen mit einem Marktwert von 0,9 Mio. EUR (Medianwert 2017: 1,6 Mio. EUR) standen zum Berichtsstichtag für eine mögliche Belastung zur Verfügung. Belastete eigene Schuldverschreibungen bestanden zu diesem Zeitpunkt nicht.

Die nachfolgende Übersicht enthält die mit belasteten Vermögenswerten verbundenen Verbindlichkeiten (Geschäfte der Passivseite), die die Quellen der Belastung darstellen.

Medianwerte 2017 Mio. EUR	Deckung der Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder ausgeliehenen Wertpapiere	Vermögenswerte, erhaltene Sicherheiten und andere ausgegebene eigene Schuldtitel als belastete Pfandbriefe und ABS
Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten	1.156,8	1.321,7

Tabelle: Ausgewählte Verbindlichkeiten und zugehörige belastete Vermögenswerte

15 Verschuldung (Art. 451 CRR)

Die Verschuldung und die Verschuldungsquote werden gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62 ermittelt. Dabei wird die Möglichkeit der Nicht-Berücksichtigung von Treuhandkrediten nach Art. 429 (13) CRR nicht genutzt.

Der Vorstand wird regelmäßig über die Höhe der Verschuldungsquote informiert. Sie ist derzeit offensichtlich noch nicht begrenzt. Daher verzichtet die Sparkasse auf eine entsprechende Limitierung.

Die Verschuldungsquote belief sich zum 31.12.2017 auf 10,42 % (gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62). Aufgrund eines im Vergleich zur Gesamtrisikopositionsmessgröße deutlicheren relativen Anstiegs des Kernkapitals hat sich die Verschuldungsquote gegenüber dem Vorjahr (31.12.2016: 8,29 %) um mehr als zwei Prozentpunkte verbessert.

Die nachfolgenden Tabellen erläutern die Zusammensetzung der Verschuldungsquote. Alle Daten beziehen sich auf den Stichtag der Offenlegung.

Zeile LRSum		Anzusetzender Wert TEUR
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Jahresabschluss	9.207.798,2
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	k.A.
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz ausgewiesen wird, aber gemäß Artikel 429 Abs. 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	k.A.
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	128.601,3
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	k.A.
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d.h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	480.635,1
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	k.A.
EU-6b	(Anpassungen für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	k.A.
7	Sonstige Anpassungen	50.206,1
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	9.867.240,7

Tabelle: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote (LRSum)

Zeile LRCom		Risikopositionen für die CRR-Verschul- dungsquote TEUR
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	9.258.495,3
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	(-491,0)
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	9.258.004,3
Derivative Risikopositionen		
4	Wiederbeschaffungskosten aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	96.348,6
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	32.252,7
EU-5a	Risikopositionswert gemäß Ursprungsrisikomethode	k.A.
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	k.A.
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	k.A.
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	k.A.
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	k.A.
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	k.A.
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)	128.601,3
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	k.A.
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	k.A.
14	Gegenparteiausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	k.A.
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteiausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	k.A.
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen)	k.A.
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	k.A.
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	1.905.139,8
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	(-1.424.504,7)
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	480.635,1
(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 7 und Absatz 14 CRR der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	k.A.
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	k.A.

Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße		
20	Kernkapital	1.028.553,6
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	9.867.240,7
Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote	10,42 %
Anwendung von Übergangsbestimmungen und Wert ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	nein
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	k.A.

Tabelle: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote (LRCom)

Zeile LRSpI		Risikopositionen für die CRR-Verschul- dungsquote TEUR
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	9.258.495,3
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	k.A.
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon:	9.258.495,3
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	65.925,7
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	1.565.614,2
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	108.076,1
EU-7	Institute	195.676,4
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	2.558.217,8
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	1.757.944,8
EU-10	Unternehmen	1.913.271,1
EU-11	Ausgefallene Positionen	34.755,0
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	1.059.014,2

Tabelle: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen) - (LRSpI)

16 Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)

Als im Sinne des § 17 der Instituts-Vergütungsverordnung nicht als bedeutend einzustufendes Institut besteht für die Sparkasse Münsterland Ost gemäß Artikel 450 (2) CRR grundsätzlich keine Verpflichtung, Angaben zur Vergütungspolitik zu veröffentlichen. Die nachfolgenden Angaben erfolgen daher auf freiwilliger Basis.

16.1 Qualitative Angaben gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 InstitutsVergV (a.F.)

Allgemeine Angaben zum Vergütungssystem

Die Sparkasse Münsterland Ost ist tarifgebunden. Aus diesem Grund finden auf die Arbeitsverhältnisse der Sparkassenbeschäftigten die Tarifverträge für den öffentlichen Dienst, insbesondere der TVöD-Sparkassen (TVöD-S), Anwendung. Die überwiegende Anzahl der Beschäftigten (98 %) erhält eine Vergütung auf dieser tariflichen Basis. Ergänzt wird diese um außertarifliche Bestandteile in geringem Umfang.

Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes sowie Bereichsleiter erhalten eine außertarifliche Vergütung auf der Basis privater Dienstverträge.

Geschäftsbereiche der Sparkasse Münsterland Ost

Die Sparkasse verfügt über folgende Geschäftsbereiche:

- a) Markt (Vertrieb)
- b) Marktfolge (Betrieb)
- c) Stabsbereich

Ausgestaltung des Vergütungssystems der Sparkasse

Vorstand

Die Mitglieder des Vorstandes der Sparkasse Münsterland Ost erhalten eine Vergütung, die sich aus einem Grundbetrag und einer allgemeinen Zulage zusammensetzt. Darüber hinaus erhalten die Vorstandsmitglieder eine freiwillige individuelle Leistungszulage nach Ablauf eines Geschäftsjahres. Über die Auszahlung der freiwilligen individuellen Leistungszulage und deren Höhe entscheidet der Hauptausschuss auf Basis der Erreichung der Unternehmensziele in jedem Jahr neu. Den Vorständen steht ein Dienstwagen zur Verfügung, der auch privat genutzt werden darf.

Für die Festlegung der Struktur und der Höhe der Bezüge der Mitglieder des Vorstands ist der Verwaltungsrat zuständig. Er orientiert sich an den Empfehlungen der nordrhein-westfälischen Sparkassenverbände zu den Anstellungsbedingungen für Vorstandsmitglieder und Stellvertreter.

AT-Angestellte

In Anlehnung an die Vergütung des Vorstands setzt sich die Vergütung des stellvertretenden Mitglieds des Vorstands aus einem Grundbetrag und einer allgemeinen Zulage zusammen. Ferner kann eine freiwillige individuelle Leistungszulage nach Ablauf des Geschäftsjahres gewährt werden (Bemessung, Höhe und Auszahlung analog Vorstand).

Die Sparkasse Münsterland Ost beschäftigt per 31.12.2017 insgesamt 19 außertarifliche Angestellte (AT-Angestellte), bei deren Vergütung der TVöD-S keine Anwendung findet. Die individuellen Anforderungen werden innerhalb eines mehrdimensionalen Punktesystems qualifiziert. Hieraus werden die Höhe der fixen Vergütung und der Basisbetrag für die variable Vergütung abgeleitet. Bei der Festlegung der variablen Vergütung fließen der Unternehmenserfolg, die Ergebnisse aus der Erreichung der vereinbarten Ziele und die individuelle Leistungsbewertung ein. Im Durchschnitt erhielten die AT-Angestellten im Jahr 2017 eine variable Vergütung von ca. 22 % ihrer fixen Vergütung.

Darüber hinaus wird per 31.12.2017 vier AT-Angestellten, die in Verhinderungsfällen den Vorstand vertreten, eine monatliche Zulage gewährt. Ferner steht diesen ein Dienstwagen zur Verfügung, der auch privat genutzt werden darf.

Tarifbeschäftigte

Im Jahr 2017 wurden an die Beschäftigten neben dem Tariflohn feste und variable außertarifliche Vergütungsbestandteile gezahlt.

Im Geschäftsbereich a) können die Beschäftigten neben der Tarifvergütung variable außertarifliche Zahlungen erhalten, die sich an der individuellen Zielerreichung und dem eingebrachten Engagement ausrichten.

In den Geschäftsbereichen b) und c) kann über die tarifliche Vergütung hinaus eine außertarifliche Sonderzahlung – z.B. aufgrund von besonderen Leistungen – gewährt werden.

Vor dem Hintergrund besonderer Aufgaben oder Funktionen erhalten in allen Geschäftsbereichen einzelne Mitarbeiter eine monatliche Zulage als festen außertariflichen Vergütungsbestandteil.

Als Grundlage der variablen tariflichen Vergütungsparameter gelten quantitative und qualitative Bestimmungsfaktoren, anhand derer die Leistung und der Erfolg der Mitarbeiter/innen gemessen werden.

Die Ziele sind auf einen langfristigen und nachhaltigen Geschäftserfolg ausgerichtet und berücksichtigen auch qualitative Ziele.

Ausgestaltung des Vergütungssystems der S-Service Partner NRW GmbH (SP NRW)

Allgemeine Angaben zur SP NRW

Die Tochtergesellschaft der Sparkasse Münsterland Ost erbringt bankbetriebliche Dienstleistungen im Aktiv- und Passivgeschäft, in der Wertpapierabwicklung, sämtliche damit verbundene Planungs-, Unterstützungs- und Bereitstellungsleistungen sowie sonstige Dienstleistungen und Personalsachbearbeitung für 61 Mandanten. Bei dem Unternehmen handelt es sich um ein nachgeordnetes Unternehmen nach § 10a KWG.

Am 31.12.2017 sind 331 Mitarbeiter/-innen bei der SP NRW tätig, davon sind 239 entliehene Mitarbeiter der Gesellschafter und 92 angestellte Mitarbeiter der Gesellschaft.

Geschäftsführer

Die Funktion der Geschäftsführung wird durch seitens der SP NRW eigens eingestellte Geschäftsführer ausgeübt. Die Vergütung der Geschäftsführer erfolgt auf der Basis der mit den Gesellschaftern abgeschlossenen Dienstverträge, deren Vergütung sich aus einem fixen und variablen Bestandteil zusammensetzt.

Angestellte

Die Angestellten der SP NRW werden in Anlehnung an den TVöD-S vergütet. Darüber hinaus erhalten einzelne Beschäftigte variable außertarifliche Vergütungsbestandteile.

Alle Angestellten können eine variable Vergütung von bis zu 20% der festen Vergütung erhalten. Die Auszahlung ist je zur Hälfte abhängig von der Erreichung der Unternehmensziele sowie individuell-leistungsbezogener Ziele.

Art und Weise der Gewährung

Die Prämien aus einer zielorientierten übertariflichen Vergütung werden jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres als Einmalzahlung ausgezahlt.

Einbindung externer Berater

Eine Einbindung externer Berater ist nicht erfolgt.

16.2 Quantitative Angaben gemäß § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 InstitutsVergV (a.F.)

Quantitative Angaben zur Sparkasse Münsterland Ost

Geschäftsbereich	Feste Vergütungsbestandteile		Variable Vergütungsbestandteile		
	Gesamtbetrag	Anzahl Mitarbeiter	tariflich	sonstige	Anzahl Mitarbeiter
a) Markt	33.530.618,08 €	813	2.540.997,90 €	817.743,48 €	798
b) Marktfolge	3.750.419,23 €	69	189.505,45 €	103.369,43 €	42
c) Stabsbereich	14.402.701,67 €	268	972.518,61 €	678.171,83 €	264
Summe	51.683.738,98 €	1.150	3.703.021,96 €	1.599.284,74 €	1.104

In den Angaben sind die festen und variablen Vergütungen der Vorstände sowie sämtliche tariflichen und außertariflichen Vergütungsbestandteile der Beschäftigten innerhalb der Sparkasse enthalten.

Quantitative Angaben zur Sparkasse Münsterland Ost und zur SP NRW

Unternehmen	Feste Vergütungsbestandteile		Variable Vergütungsbestandteile	
	Gesamtbetrag	Anzahl Mitarbeiter	Gesamtbetrag	Anzahl Mitarbeiter
Sparkasse Münsterland Ost	51.683.738,98 €	1.150	5.302.306,70 €	1.104
S-Servicepartner NRW GmbH	12.579.634,64 €	385	205.238,93 €	227
Summe	64.263.373,62 €	1.535	5.507.545,63 €	1.331

Die Angaben zur SP NRW verstehen sich einschließlich der festen und variablen Vergütung der gestellten Mitarbeiter der Sparkasse Münsterland Ost.

Anlage

Geographische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Risikopositionen

31.12.2017 Mio. EUR	Allgemeine Kredit- risikopositionen		Risikopositionen im Handelsbuch		Verbriefungs- risikopositionen		Eigenmittelanforderungen				Gewichtung der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufpositionen im Handelsbuch	Wert der Risikopositionen im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kredit- risikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisiko- positionen	Summe		
Deutschland	6.780,1	-	-	-	-	-	349,7	-	-	349,7	87,92	0,00%
USA	265,9	-	-	-	-	-	19,3	-	-	19,3	4,85	0,00%
Großbritannien	88,1	-	-	-	-	-	7,2	-	-	7,2	1,81	0,00%
Frankreich	58,2	-	-	-	-	-	4,3	-	-	4,3	1,09	0,00%
Schweiz	37,7	-	-	-	-	-	2,8	-	-	2,8	0,71	0,00%
Spanien	31,6	-	-	-	-	-	2,6	-	-	2,6	0,65	0,00%
Schweden	25,3	-	-	-	-	-	2,1	-	-	2,1	0,52	2,00%
Niederlande	22,6	-	-	-	-	-	1,8	-	-	1,8	0,45	0,00%
Italien	21,0	-	-	-	-	-	1,8	-	-	1,8	0,46	0,00%

31.12.2017 Mio. EUR	Allgemeine Kredit- risikopositionen		Risikopositionen im Handelsbuch		Verbriefungs- risikopositionen		Eigenmittelanforderungen				Gewichtung der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufsposten im Handelsbuch	Wert der Risikopositionen im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kredit- risikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisiko- positionen	Summe		
Luxemburg	11,5	-	-	-	-	-	1,0	-	-	1,0	0,25	0,00%
Norwegen	10,7	-	-	-	-	-	0,8	-	-	0,8	0,20	2,00%
Dänemark	9,8	-	-	-	-	-	0,9	-	-	0,9	0,21	0,00%
Österreich	9,6	-	-	-	-	-	0,8	-	-	0,8	0,20	0,00%
Finnland	8,4	-	-	-	-	-	0,7	-	-	0,7	0,19	0,00%
Belgien	5,8	-	-	-	-	-	0,4	-	-	0,4	0,10	0,00%
Kanada	5,7	-	-	-	-	-	0,5	-	-	0,5	0,13	0,00%
Irland	1,7	-	-	-	-	-	0,1	-	-	0,1	0,03	0,00%
Singapur	1,6	-	-	-	-	-	0,1	-	-	0,1	0,03	0,00%
Neuseeland	1,6	-	-	-	-	-	0,2	-	-	0,2	0,05	0,00%
Japan	1,6	-	-	-	-	-	0,2	-	-	0,2	0,05	0,00%
Guernsey	1,6	-	-	-	-	-	0,1	-	-	0,1	0,03	0,00%

31.12.2017 Mio. EUR	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risikopositionen im Handelsbuch		Verbriefungsrisikopositionen		Eigenmittelanforderungen				Gewichtung der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufspostitionen im Handelsbuch	Wert der Risikopositionen im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikopositionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikopositionen	Summe		
Portugal	0,9	-	-	-	-	-	0,1	-	-	0,1	0,02	0,00%
Zypern	0,8	-	-	-	-	-	0,1	-	-	0,1	0,02	0,00%
Indien	0,8	-	-	-	-	-	0,1	-	-	0,1	0,03	0,00%
Mexiko	0,4	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	0,00%
Australien	0,3	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	0,00%
Polen	0,2	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	0,00%
Ghana	0,1	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	0,00%
Liechtenstein	0,1	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	0,00%
Hongkong	0,1	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	1,25%
Kenia	0,1	-	-	-	-	-	0,0	-	-	0,0	0,00	0,00%
Summe	7.403,9	-	-	-	-	-	397,7	-	-	397,7	100,00	